



Schwarzer Springer e.V.
Orchideenstr. 21, 26160 Bad Zwischenahn

Satzung

in der Fassung vom 30. Oktober 2003

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwarzer Springer“ und hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach dieser Eintragung seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des „Schachbezirk Oldenburg-Ostfreisland e.V.“; dieser ist als Bezirk V Teil des Niedersächsischen Schachverbandes e.V., der seinerseits Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. ist. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Kreissportbundes Ammerland e.V..

§ 2 Aufgabe und Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine sportliche Vereinigung von Einzelspielern. Zur Erfüllung seiner Aufgaben

- führt er regelmäßig Spielabende durch,
- veranstaltet er Turniere
- und fördert insbesondere die Heranführung Jugendlicher an das Schachspiel

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können auch juristische Personen werden.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten, um die Mitgliedschaft zu erwerben.

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Wahl zum Ehrenmitglied.

Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod des Mitgliedes,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Vereins; der Austritt kann jeweils zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.
- c. durch Ausschluß

wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens und wegen Rückstands von Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach vorangegangener Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist. Der Vorstand kann in diesen Fällen durch einstimmigen Beschluß die Suspendierung des Mitgliedes anordnen. Durch die Suspendierung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Gegen den Suspendierungsbeschluß kann der Betroffene gemäß § 8 dieser Satzung eine Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom 18. Lebensjahr an. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu den festgesetzten Terminen zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Versammlung bzw. Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch Aushang am Schwarzen Brett im jeweiligen Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann innerhalb der Ladungsfrist auch schriftlich oder durch Veröffentlichung im Regionalteil „Der Ammerländer“ der Nord-West-Zeitung erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Schriftführer eingereicht werden und begründet sein.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei fehlender Beschlußfähigkeit ist neu einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist auch ohne die erforderliche Mitgliederzahl beschlußfähig.

Der Jahreshauptversammlung obliegen

- a. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des neuen Vorstandes
Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern
- f. Festlegung des Haushaltsplanes
- g. Festsetzung des Beitrages
- h. Jede Änderung der Satzung
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- i. Entscheidung über die eingereichten Anträge
Über Dringlichkeitsanträge hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Ausschluß von Mitgliedern
Der Ausschluß von Mitgliedern bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
- l. Auflösung des Vereins
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über Personalangelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt; offene Abstimmung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand binnen 14 Tagen nach Beschluß oder nach Eingang des Antrages mit genauer Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. bzw. stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung wird ein Versammlungsleiter gewählt. Für die Dauer der Neuwahl eines Vorstandes fungiert das älteste anwesende Mitglied als Wahlleiter.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird tätig

als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden und
dem Kassenwart.

als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden weiteren Vorstandsmitgliedern:
dem Turnierleiter,

dem Pressewart,
dem Materialwart und
dem Jugendwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nimmt die gesetzlichen Aufgaben einer Vereinsvorstandes wahr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im übrigen erfolgt die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins durch den Gesamtvorstand. Bestimmungen der Satzung über den Vorstand gelten für den Gesamtvorstand, soweit sie nicht ausdrücklich vom geschäftsführenden Vorstand sprechen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes arbeiten ehrenamtlich nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der auf den Mitgliederversammlungen und auf den Sitzungen des Gesamtvorstandes gefaßten Beschlüsse. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus seinem Vorstandsamt aus, sorgt der Gesamtvorstand durch Beschluß dafür, daß bis zur Neuwahl das Amt kommissarisch von einem anderen Vereinsmitglied wahrgenommen wird.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten, die vom geschäftsführenden Vorstand eingegangen werden, soweit ein Betrag von 300 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über 300 Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Bad Zwischenahn zu, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit für sportliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar insbesondere mit der Maßgabe, daß das Spielmaterial einem Altenwohnheim zuzuwenden ist.

Bad Zwischenahn, den 30. 10.2003